

Gemeinde Drage im Landkreis Harburg

2. Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift gem. § 56 Nr. 1 NBauO über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes

Begründung

Gemeinde Drage
Landkreis Harburg

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1989 (BGBl. I S. 456) und der §§ 55 und 57 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 05.06.1988 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295) sowie aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1990 (Nds. GVBl. S. 255), hat der Rat der Gemeinde Drage die 2. Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes bestehend aus den nachstehenden textlichen Vorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Die örtliche Bauvorschrift gemäß § 56 Nr. 1 NBauO über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes der Gemeinde Drage ist am 10.12.1984 in Kraft getreten.

In der praktischen Anwendung der Satzung hat sich wiederholt gezeigt, daß die an die Ausführung der Dachgauben gestellten Anforderungen zu eng gefaßt sind und für den Bauwilligen nicht unerhebliche Mehrkosten bewirken, die im Vergleich zum Gestaltungsvorteil unangemessen erscheinen.

Die Anforderungen an Dachgauben werden in Bezug auf die Dachneigung und Dachlänge geändert, da das Ziel der Ortsbilderhaltung und Gestaltung dadurch nicht gefährdet ist.

2. Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift gem. § 56 Nr. 1 NBauO über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes

Die am 10.12.1984 in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift gem. § 56 Nr. 1 NBauO über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes der Gemeinde Drage wird wie folgt ergänzt:

§ 1 Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift gilt für bestimmte Teile des Gemeindegebietes, die in den Anlageplänen 1 bis 9 als Bestandteil dieser Satzung gekennzeichnet sind. Die Übersichtspläne A und B erläutern die Auftrictbarkeit der vorgenannten Teilpläne.

§ 2 Anforderungen im Geltungsbereich

§ 4.1 erhält folgende Fassung:
"Dachgauben dürfen nur ausgeführt werden bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 40 Grad."

§ 4.2 erhält folgende Fassung:
"Die Länge einer Gaube oder die Summe der Längen mehrerer Gauben darf die Hälfte der Traufenlänge der ihr zuzuordnenden Dachseite nicht überschreiten. Der Abstand einer Gaube vom Ortsgang muß mindestens 1/4 der Dachlänge betragen."

Drage, den 28.09.1994

Olaf Strim
stellv. Bürgermeister

Horst
Gemeindedirektor

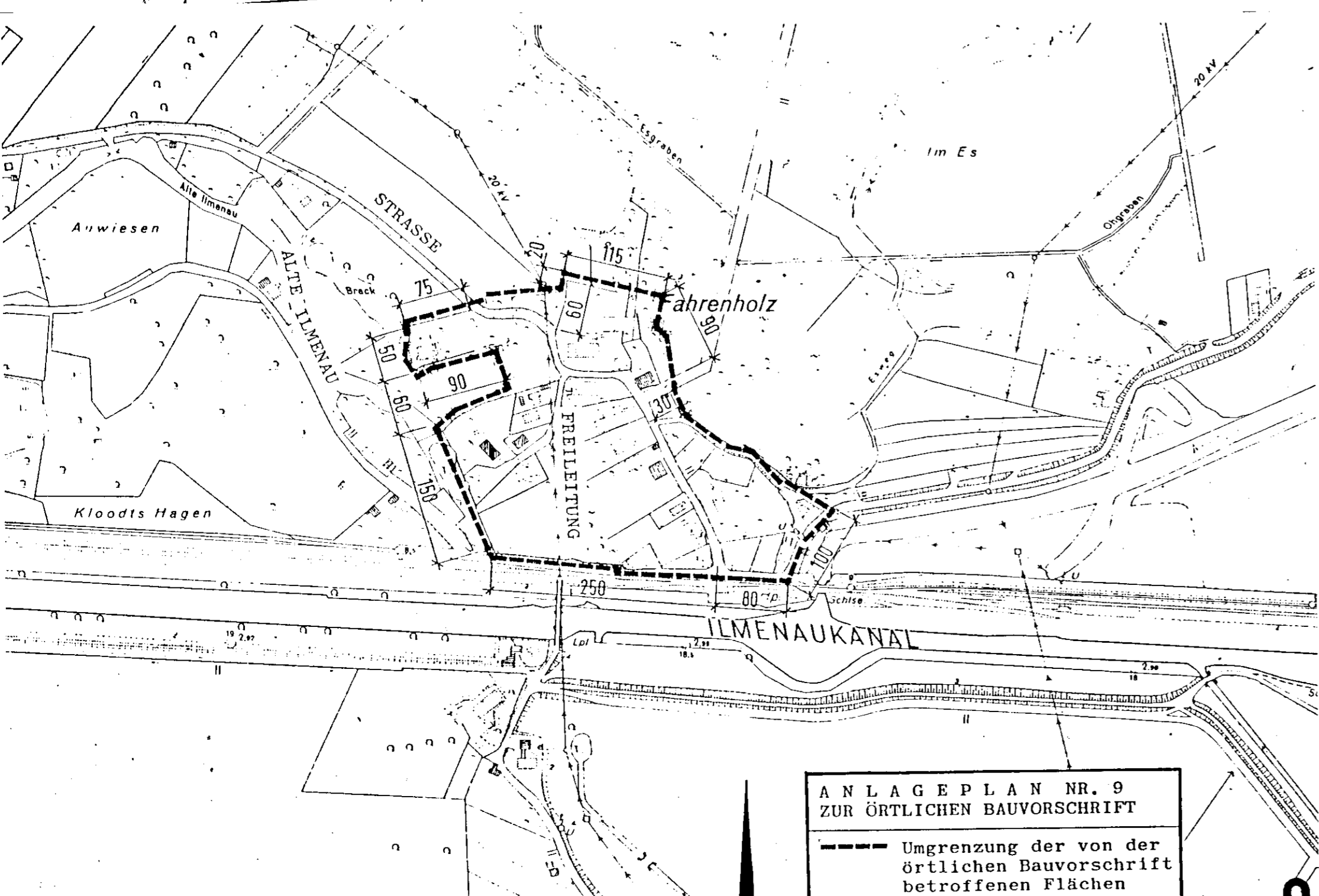
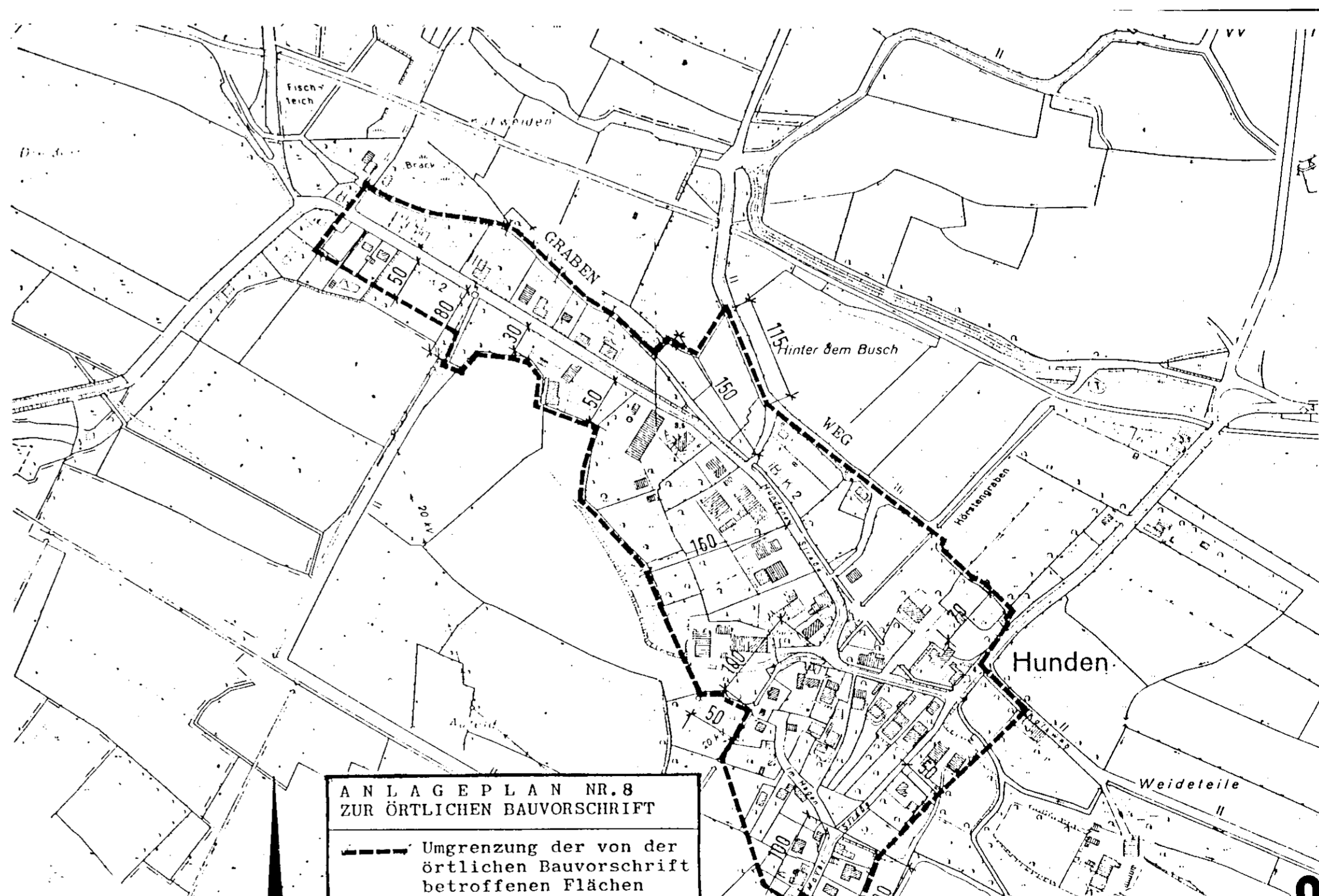
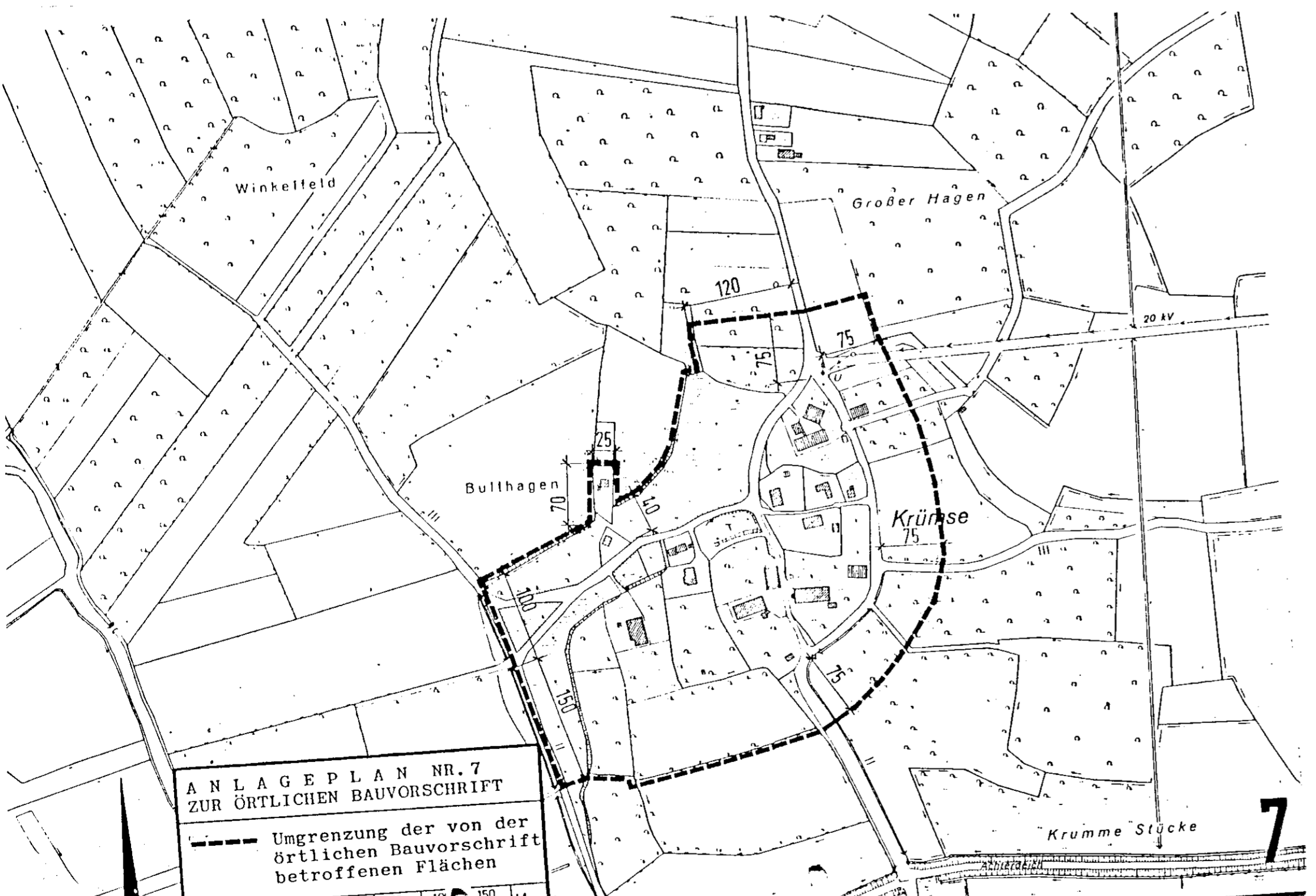
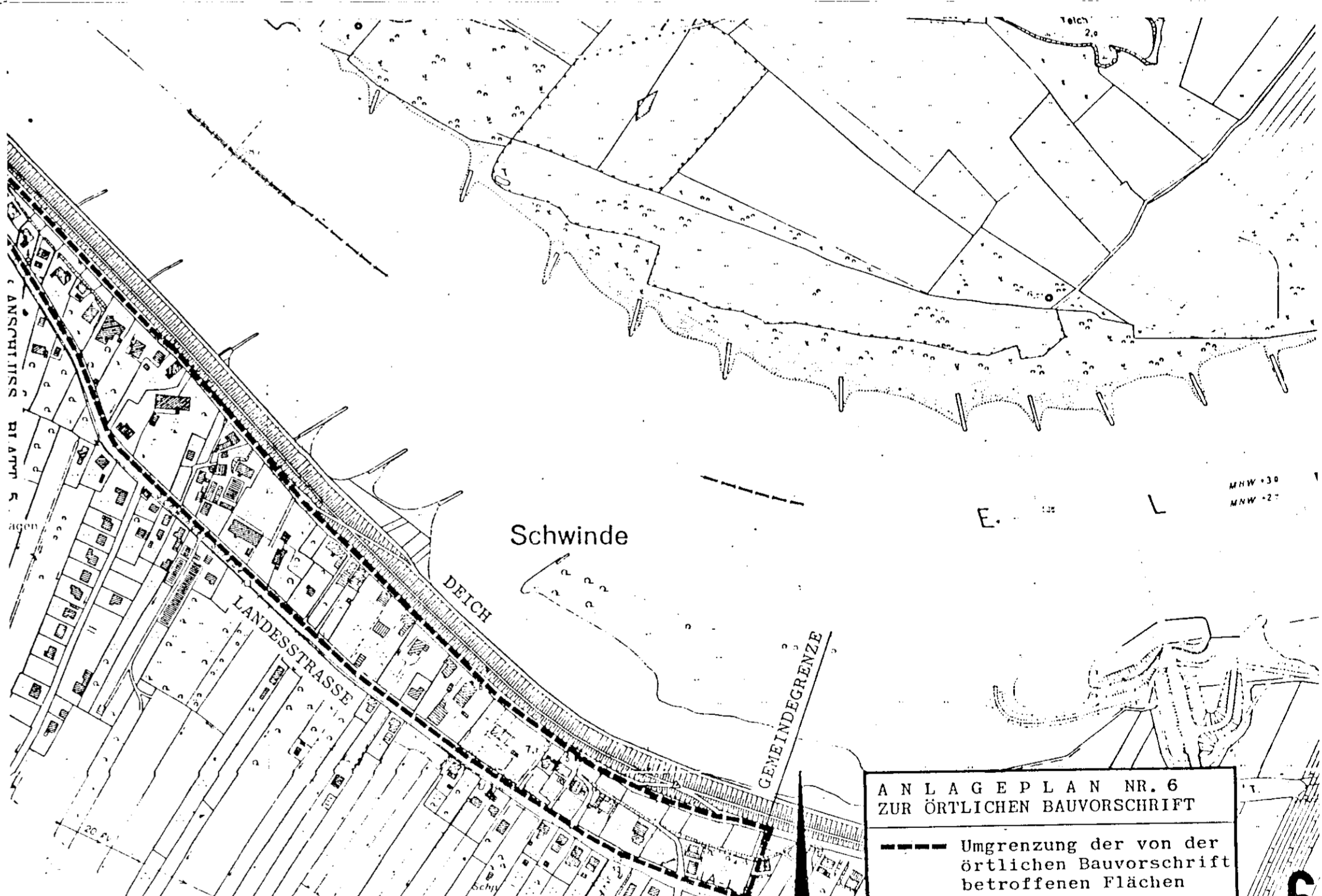
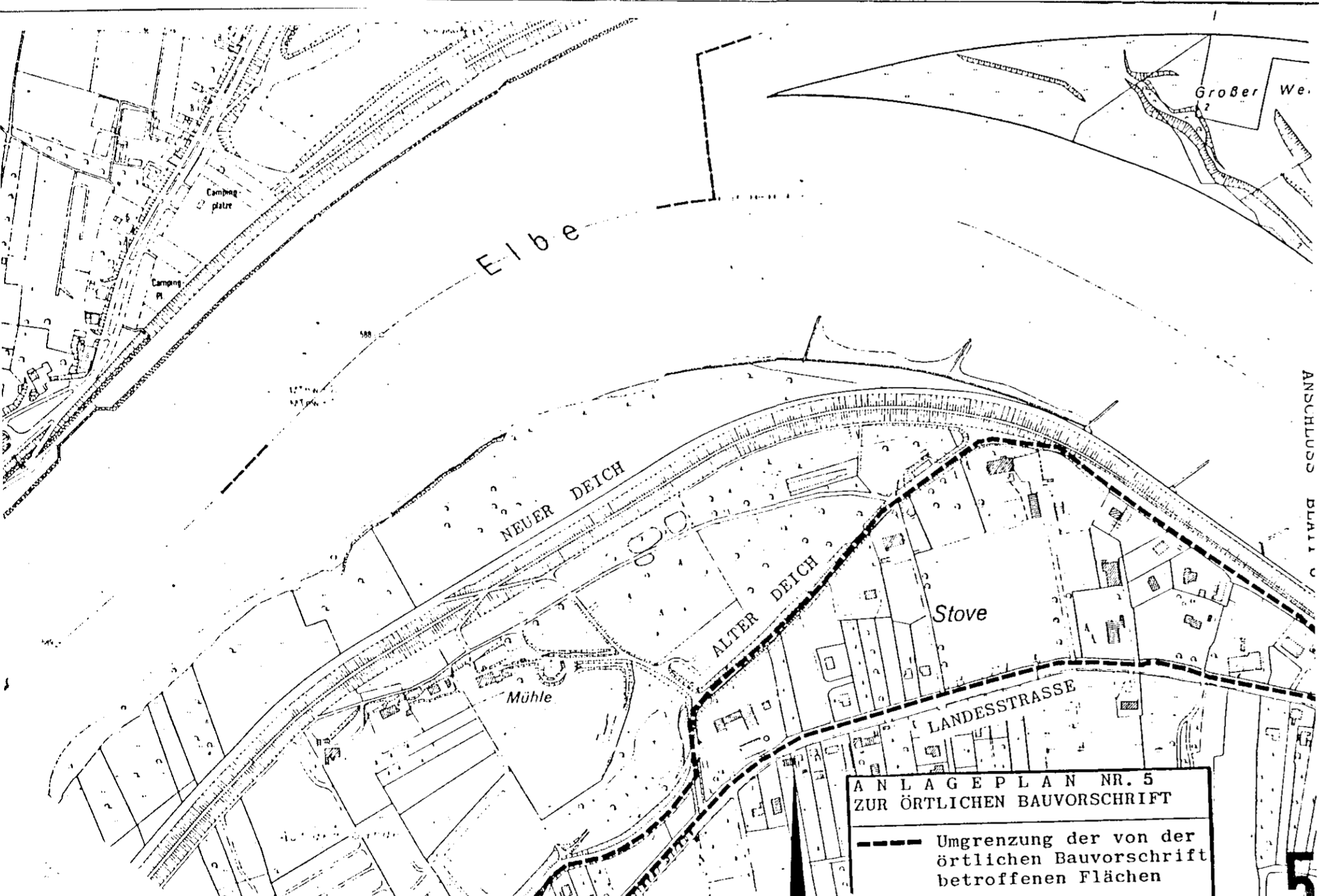
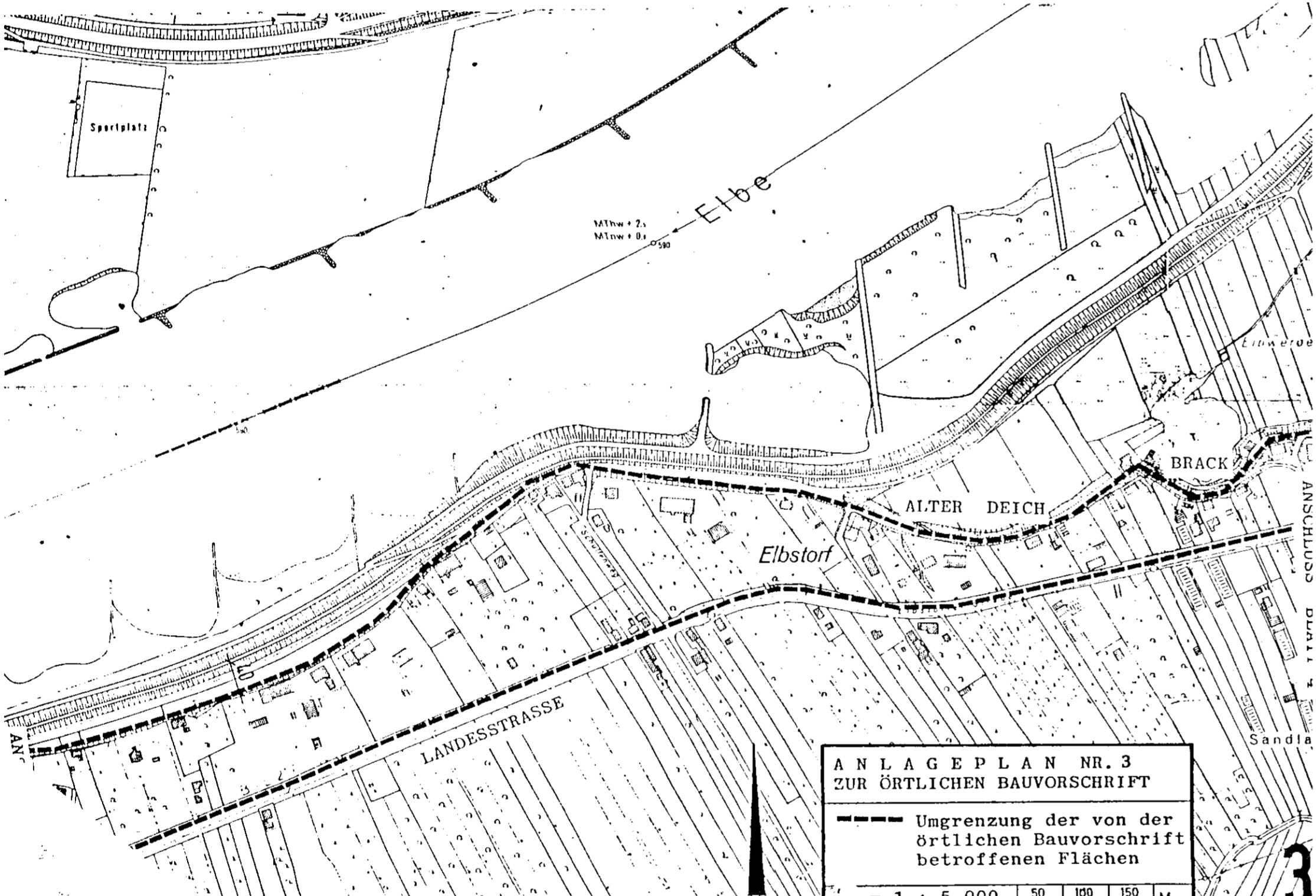
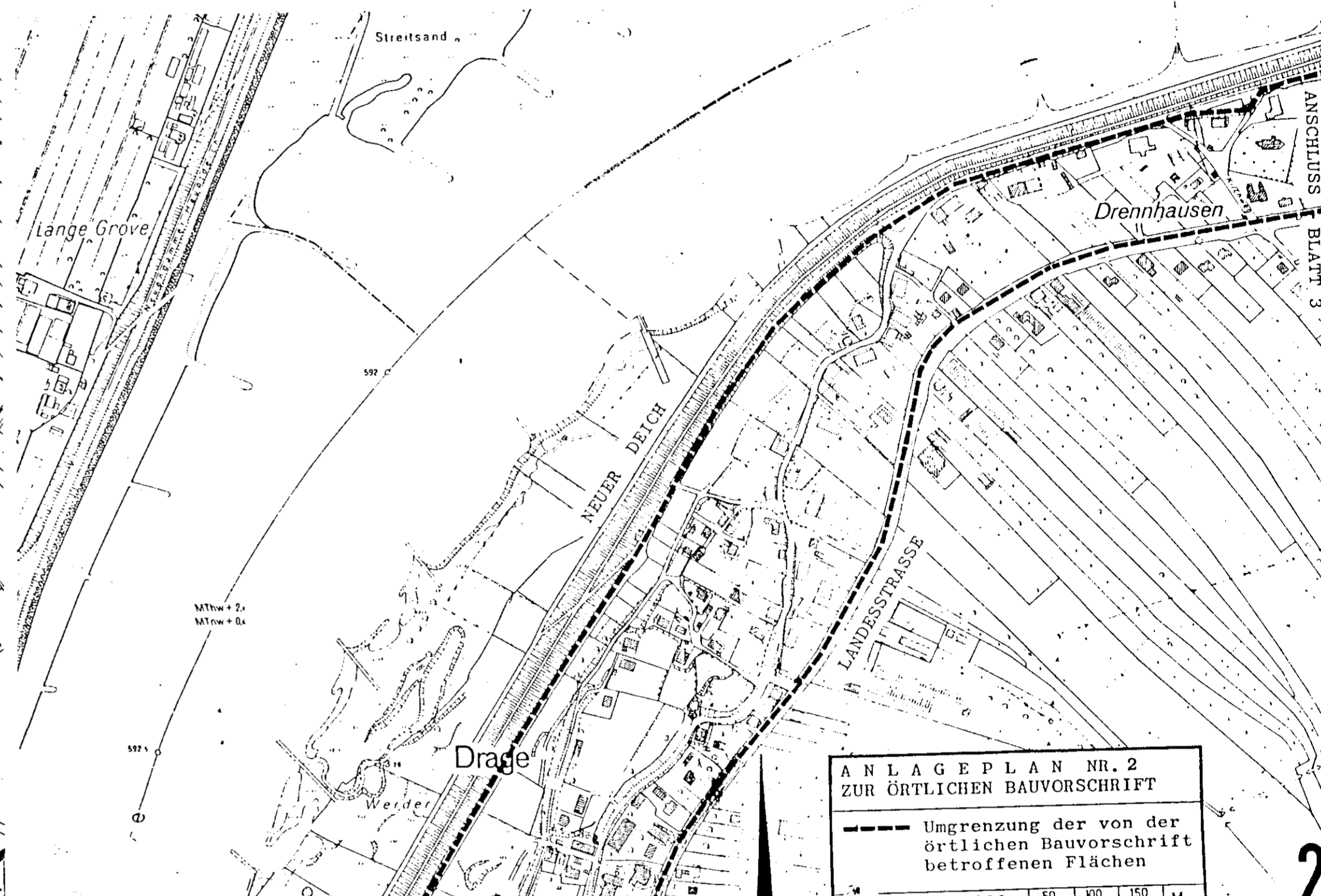
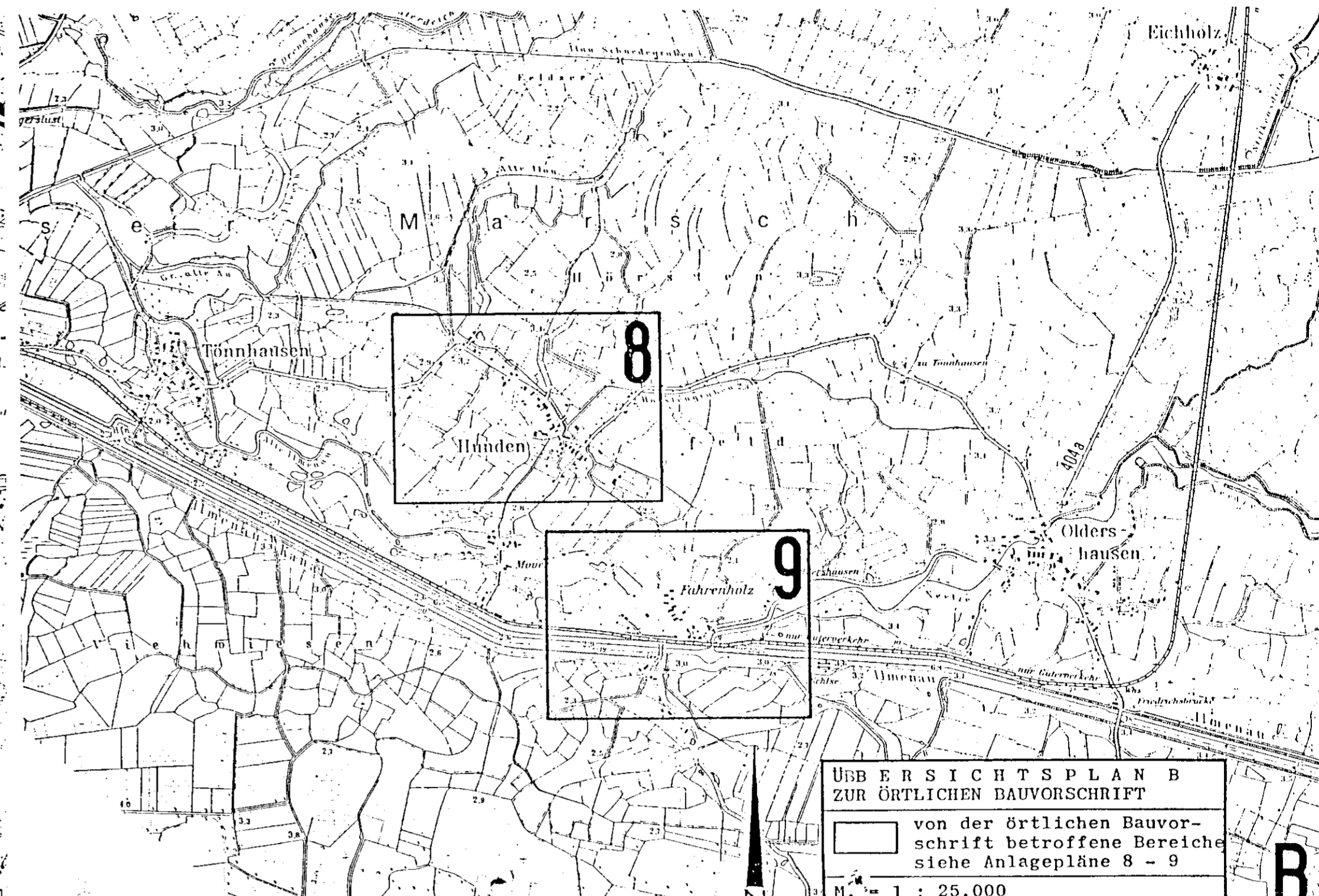
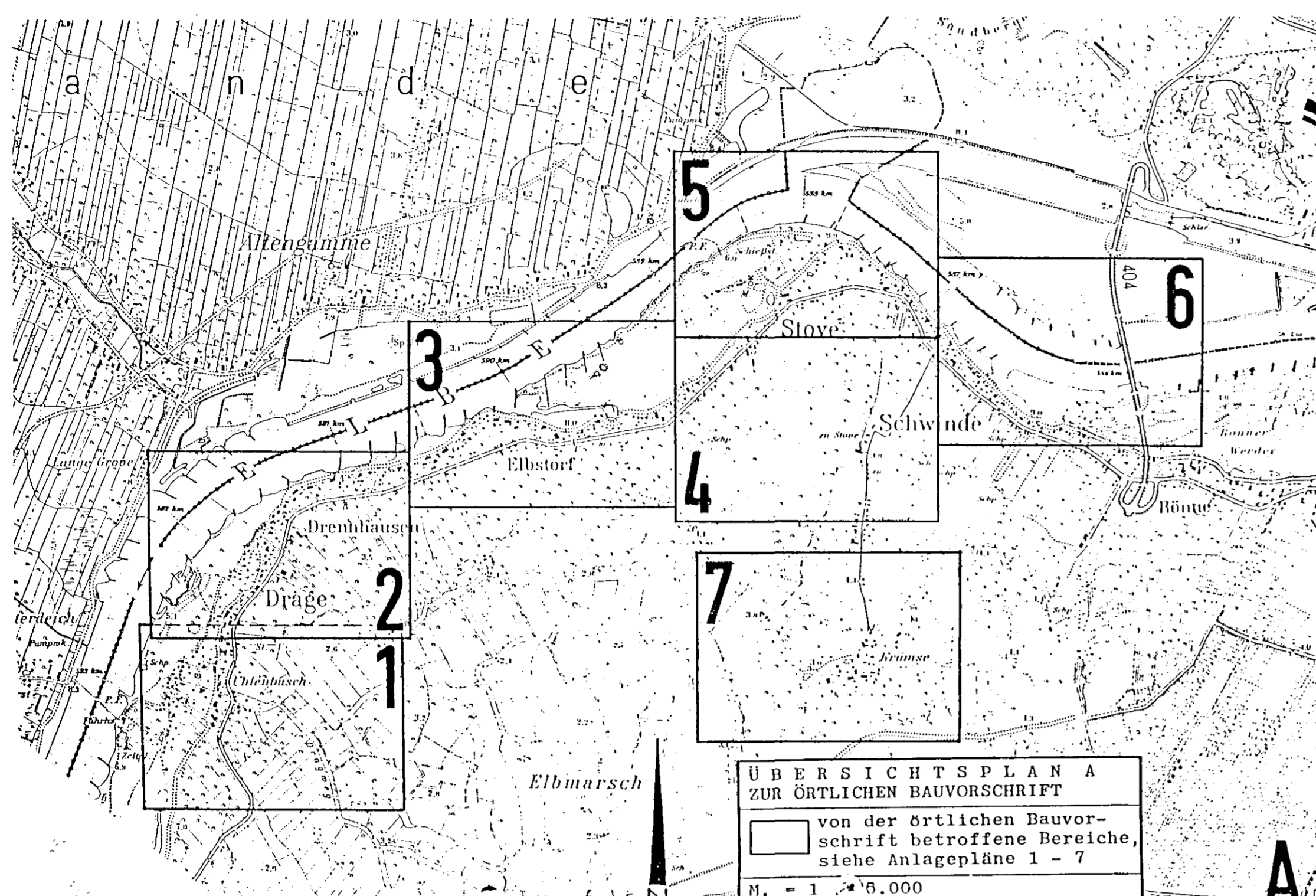
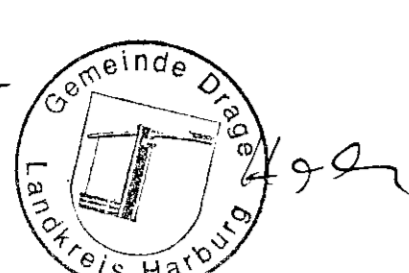
Drage, den 28.09.1994

Olaf Strim
Stellv. Bürgermeister

Horst
Gemeindedirektor

(Diese Ausfertigung stimmt mit dem Original überein.)

Drage, den 7.3.1995



Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 11.02.1994 gem. § 2 (1) u. (4) BauGB in Verbindung mit § 97 Nieders. Bauordnung (NBauO) die Aufstellung der 2. Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift gem. § 56 Nr. 1 NBauO über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes der Gemeinde Drage beschlossen.

Drage, den 31.10.1994
stellv. Bürgermeister: *Olaf Strim*
Gemeindedirektor: *Horst*

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 11.02.1994 dem Entwurf der 2. Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes Drage zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 97 NBauO beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1994 örtlich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift und die Begründung hierzu haben vom 06.03.1994 bis 02.04.1994 öffentlich ausliegen. Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Drage, den 31.10.1994
stellv. Bürgermeister: *Olaf Strim*
Gemeindedirektor: *Horst*

Der Rat der Gemeinde Drage hat die 2. Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 28.02.1994 als Satzung gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 97 NBauO sowie die Begründung beschlossen.

Drage, den 31.10.1994
stellv. Bürgermeister: *Olaf Strim*
Gemeindedirektor: *Horst*

Gemäß § 97 Abs. 1 NBauO in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Vertüfung vom Heutigen Tage (A2) ... die öffentliche Auslegung der Bauvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Wisen/Luhe, den ...